

Haushaltssituation Gemeinde Eitorf





Wichtiger Hinweis!

Alle in dieser Präsentation verwendeten Zahlen basieren auf dem Stand von heute (12.11.2012).

Die Angaben unterliegen derzeit noch permanenten Änderungen.

Diese können sowohl positiver Art sein, also zu einer Haushaltsverbesserung führen, als auch negativer Art, sprich den Haushaltsausgleich weiter erschweren.

Analyse der
Ursachen für den
nicht
ausgeglichenen
Haushalt 2013

Aufstellung und
Fortschreibung
des HSK

**Haushalts-
sicherungskonzept
2013 - 2023**

Rechtliche
Grundlagen für
ein HSK

Auflagen und
Bedingungen für
ein HSK

Gesamtergebnishaushalt 2012

Gemeinde Eitorf

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2010	Ansatz 2011	Ansatz 2012	Plan 2013	Plan 2014	Plan 2015
	⋮						
26	Jahresergebnis	1.200.625 €	5.094.074 €	4.341.896 €	2.102.048 €	1.709.511 €	1.588.872 €

Verschlechterung

Ansatz 2013

Plan 2014

Plan 2015

3.303.519 €

2.794.214 €

3.657.663 €

26	Jahresergebnis	4.203.412 €	4.341.896 €	5.405.567 €	4.503.725 €	5.246.535 €	3.540.809 €
----	----------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------

Abweichung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
26	Jahresergebnis	- 890.662 €	--	3.303.519 €	2.794.214€	3.657.663€	

Erhebliche Abweichungen von der ursprünglichen Planung

Gesamtergebnishaushalt

Gemeinde Eitorf

Nr.	Bezeichnung	RE 2011	2012	2013	2014	2015	2016
01	Steuern und ähnliche Abgaben	14.897.202	15.003.107	16.065.207	16.757.701	17.424.927	18.076.004
02	+ Zuwendungen und allg. Umlagen	8.008.460	9.802.003	8.569.403	10.298.684	10.760.630	12.012.615
03	+ Sonstige Transfererträge	509	3.100	1.850	1.850	1.850	1.850
04	+ Öff.-rechtl. Leistungsentgelte	1.807.532	1.897.985	2.019.751	1.894.601	1.789.489	1.271.356
05	+ Privat-rechtl. Leistungsentgelte	303.888	250.050	246.890	216.100	204.900	204.900
06	+ Kostenerstattungen u. -umlagen	1.230.626	1.010.083	1.396.663	1.319.853	1.321.024	1.323.794
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.293.397	1.094.940	1.087.660	1.084.490	1.084.490	789.850
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	32.507	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	27.574.121	29.061.268	29.387.424	31.573.279	32.587.310	33.680.369
11	- Personalaufwendungen	6.734.995	6.131.000	6.930.605	7.160.579	7.317.636	7.381.789
12	- Versorgungsaufwendungen	983.023	557.000	567.246	568.392	568.625	572.664
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleist.	3.894.460	4.546.551	4.717.115	5.318.201	6.124.651	4.665.670
14	- Bilanzielle Abschreibungen	4.270.913	4.493.411	4.559.331	4.706.941	4.686.483	4.750.000
15	- Transferaufwendungen	14.324.768	15.069.628	16.300.729	16.736.911	17.544.255	18.238.190
16	- Sonst. ordentl. Aufwendungen	1.115.326	2.135.174	1.247.565	1.097.580	1.063.795	1.052.865
17	= Ordentliche Aufwendungen	31.323.484	32.932.764	34.322.591	35.588.604	37.305.445	36.661.178
18	= Ergebnis der lfd. Verw.tätigkeit	-3.749.363	-3.871.496	-4.935.167	-4.015.325	-4.718.135	-2.980.809
19	+ Finanzerträge	213.431	187.600	187.600	187.600	187.600	187.600
20	- Zinsen und sonst. Finanzaufw.	667.479	658.000	658.000	673.000	716.000	747.060
21	= Ordentliches Jahresergebnis	-4.203.412	-4.341.896	-5.405.567	-4.503.725	-5.246.535	-3.540.809

Erhebliche Abweichungen 2013 von der ursprünglichen Planung zum Haushalt 2012

Gesamtergebnishaushalt

Gemeinde Eitorf

Nr.	Bezeichnung	RE 2011	2012	2013	2014	2015	2016
01	Steuern und ähnliche Abgaben	14.897.202	15.003.107	16.065.207	16.757.701	17.424.927	18.076.004
02	Zuwendungen und allg. Umlagen	0	9.100.000	8.569.403	alte Planung: 10.268.472 = -1.699.069 €		
03	+ Sonstige Transfererträge	509	3.100	1.850	1.850	1.850	1.850
04	+ Öff.-rechtl. Leistungsentgelte	1.807.532	1.897.985	2.019.751	1.894.601	1.789.489	1.271.356
05	+ Privat-rechtl. Leistungsentgelte	303.888	250.050	246.890	216.100	204.900	204.900
06	+ Kostenerstattungen u. -umlagen	1.230.626	1.010.083	1.396.663	1.319.853	1.321.024	1.323.794
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.293.397	1.094.940	1.087.660	Nettomehrbedarf Personalaufwendungen beträgt nach Abzug von Kostenerstattungen lediglich rd. 350.000€		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0			
09	+/- Bestandsveränderungen	32.507	0	0			
10	= Ordentliche Erträge	27.574.121	29.061.268	29.387.424	31.573.279	32.587.310	33.680.369
11	Personalaufwendungen	5	6.100.000	6.930.605	alte Planung: 6.201.865 = + 728.740 €		
12	Versorgungsaufwendungen	982.023	557.000	567.246	568.392	568.625	572.664
13	Sach- und Dienstleistungen	0	4.100.000	4.717.115	alte Planung: 3.797.004 = + 920.111 €		
14	Transferaufwendungen	3	4.100.000	16.300.729	alte Planung: 15.789.867 = + 510.862 €		
15		8	15.000.000				
16	Sonst. ordentliche Aufwendungen	6	2.100.000	1.247.565	alte Planung: 982.591 € = + 264.974 €		
17	= Ordentliche Aufwendungen	31.311.485	32.932.764	34.322.591	35.588.604	37.305.445	36.661.178
18	= Ergebnis der lfd. Verw.tätigkeit	-3.737.364	-3.871.496	-4.935.167	-4.015.325	-4.718.135	-2.980.809
19	+ Finanzerträge	213.431	187.600	187.600	187.600	187.600	187.600
20	- Zinsen und sonst. Finanzaufw.	667.479	658.000	658.000	673.000	716.000	747.600
21	= Ordentliches Jahresergebnis	-4.191.412	-4.341.896	-5.405.567	-4.503.725	-5.246.535	-3.540.809

Zuwendungen und allg. Umlagen – Schlüsselzuweisungen

Wenigererträge in Höhe von 1.699.069 €

	Alte Planung 2012	Neue Planung 2013	Differenz
A. Ausgangsmesszahl	22.040.313 €	21.428.610 €	- 611.703 €
Grundsteuer	2.823.156 €	2.810.356 €	12.800 €
Gewerbsteuer	4.502.241 €	5.315.567 €	813.326 €
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	5.393.061 €	6.016.037 €	622.976 €
Kompensationsleistung	656.771 €	655.715 €	1.056 €
Umsatzsteuerbeteiligung	543.215 €	572.225 €	29.010 €
./. Gewerbesteuerumlage	761.464 €	898.255 €	136.791 €
B. Steuerkraftmesszahl	13.156.980 €	14.471.645 €	1.314.665 €
Differenz zwischen A. und B.	8.883.333 €	6.956.965 €	- 1.926.368 €
Schlüsselzuweisung (90 %)	7.995.000 €	6.261.269 €	- 1.733.731 €

Zuwendungen und allg. Umlagen - Schlüsselzuweisungen

	Alte Planung 2012	Neue Planung 2013	Differenz
A. Ausgangsmesszahl	22.040.313 €	21.428.610 €	- 611.703 €
Grundsteuer	2.823.156 €	2.810.356 €	12.800 €
Gewerbsteuer	4.502.241 €	5.315.567 €	813.326 €
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	5.393.061 €	6.016.037 €	622.976 €
Kompensationsleistung	656.771 €	655.715 €	1.056 €
Umsatzsteuerbeteiligung	543.215 €	572.225 €	29.010 €
./. Gewerbesteuerumlage	761.464 €	898.255 €	136.791 €
B. Steuerkraftmesszahl	13.156.980 €	14.471.645 €	1.314.665 €
Differenz zwischen A. und B.	8.883.333 €	6.956.965 €	- 1.926.368 €
Schlüsselzuweisung (90 %)	7.995.000 €	6.261.269 €	- 1.733.731 €

Personalaufwendungen

Mehraufwand in Höhe von 728.740 €

Der Netto-Mehrbedarf bei den Personalaufwendungen im Produkt „Personalbetreuung“ beträgt nach Abzug von Kostenerstattungen noch ca. 350.000 €.

Diese Mehraufwendungen müssen/können weiter nach unten korrigiert werden, da auch in anderen Produktbereichen eine Deckung durch Mehrerträge erfolgt, z. B. durch Elternbeiträge im Bereich Schulen (Betreuungsmaßnahmen)

Gründe für den Mehraufwand:

- Tarifierhöhung öffentlicher Dienst
- Neue Berechnungen der Pensionsrückstellungen
- Neueinstellungen und Stundenanhebungen im Schulbereich (sowohl bei der OGTS als auch bei der Essensausgabe)
- Mitarbeiter Ortsreinigung bislang nicht berücksichtigt
- Neue Stelle Gerätewart Feuerwehr

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Mehraufwand in Höhe von 920.111 €

Sach- und Dienstleistung	Mehraufwand zur alten Planung
⇒ Kosten der Gemeindeprüfungsanstalt	12.000,- €
⇒ Unterhaltung Gebäude	45.500,- €
⇒ Bewirtschaftungskosten (Strom)	25.000,- €
⇒ Ordnungsangelegenheiten	12.000,- €
⇒ Schülerbeförderungskosten	25.000,- €
⇒ Sanierung Gebäude Hermann-Weber-Bad (ggfls. erst 2015 ff)	510.000,- €
⇒ Straßenentwässerung	60.000,- €
⇒ Unterhaltung Brücken	15.000,- €
⇒ Unterhaltung Friedhöfe	48.000,- €
⇒ Stadtmarketing	18.000,- €

Transferaufwendungen

Mehraufwand in Höhe von 510.862 €

Kreisumlage/Jugendamtsumlage

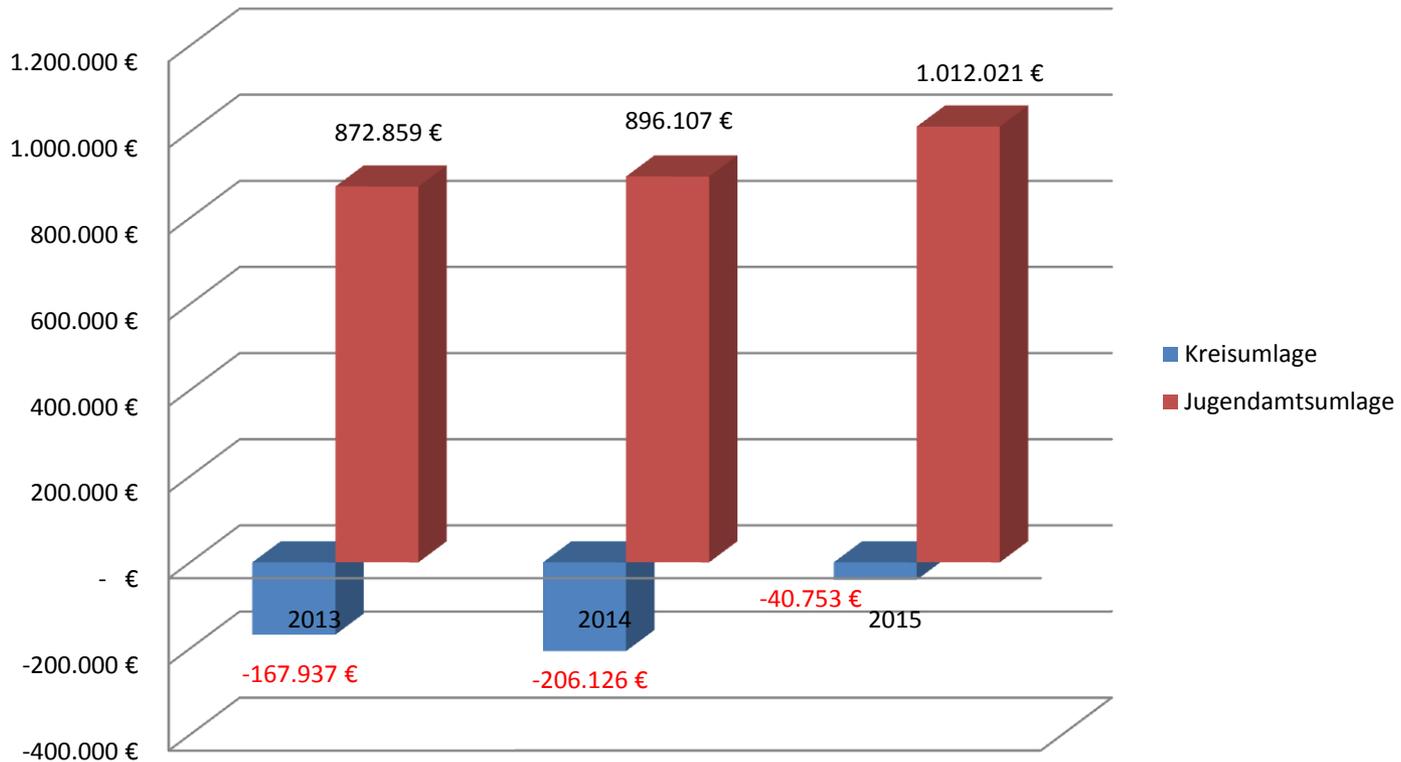
	2013	2014	2015	2016	2017
<u>Allgemeine Kreisumlage</u>					
Kreishaushalt neu 2013/2014	37,77 %	36,72 %	37,44 %	37,43 %	36,68 %
Kreishaushalt alt 2011/2012	38,58 %	37,67 %	37,62 %		
Abweichung	- 0,81 %	- 0,95 %	- 0,18 %		
<u>Jugendamtsumlage</u>					
Kreishaushalt neu 2013/2014	31,00 %	30,91 %	30,78 %	30,72 %	30,72 %
Kreishaushalt alt 2011/2012	26,76 %	26,78 %	26,31 %		
Abweichung	+ 4,21 %	+ 4,13 %	+ 4,47 %		

Transferaufwendungen

Kreisumlage/Jugendamtsumlage

1 % Umlagesatz = in 2013 ca. 207.330 €

Auswirkung der geänderten Kreisumlagesätze



Sonstige ordentliche Aufwendungen

Mehraufwand in Höhe von 264.974 €

Sach- und Dienstleistung	Mehraufwand zur alten Planung
⇒ Beihilfeablöseversicherung	48.940,- €
⇒ Gutachteraufwendungen Hermann-Weber-Bad	100.000,- €
⇒ Bauleitplanung	25.000,- €
⇒ Wirtschaftsförderung	31.000,- €
⇒ Stadtmarketing	31.000,- €

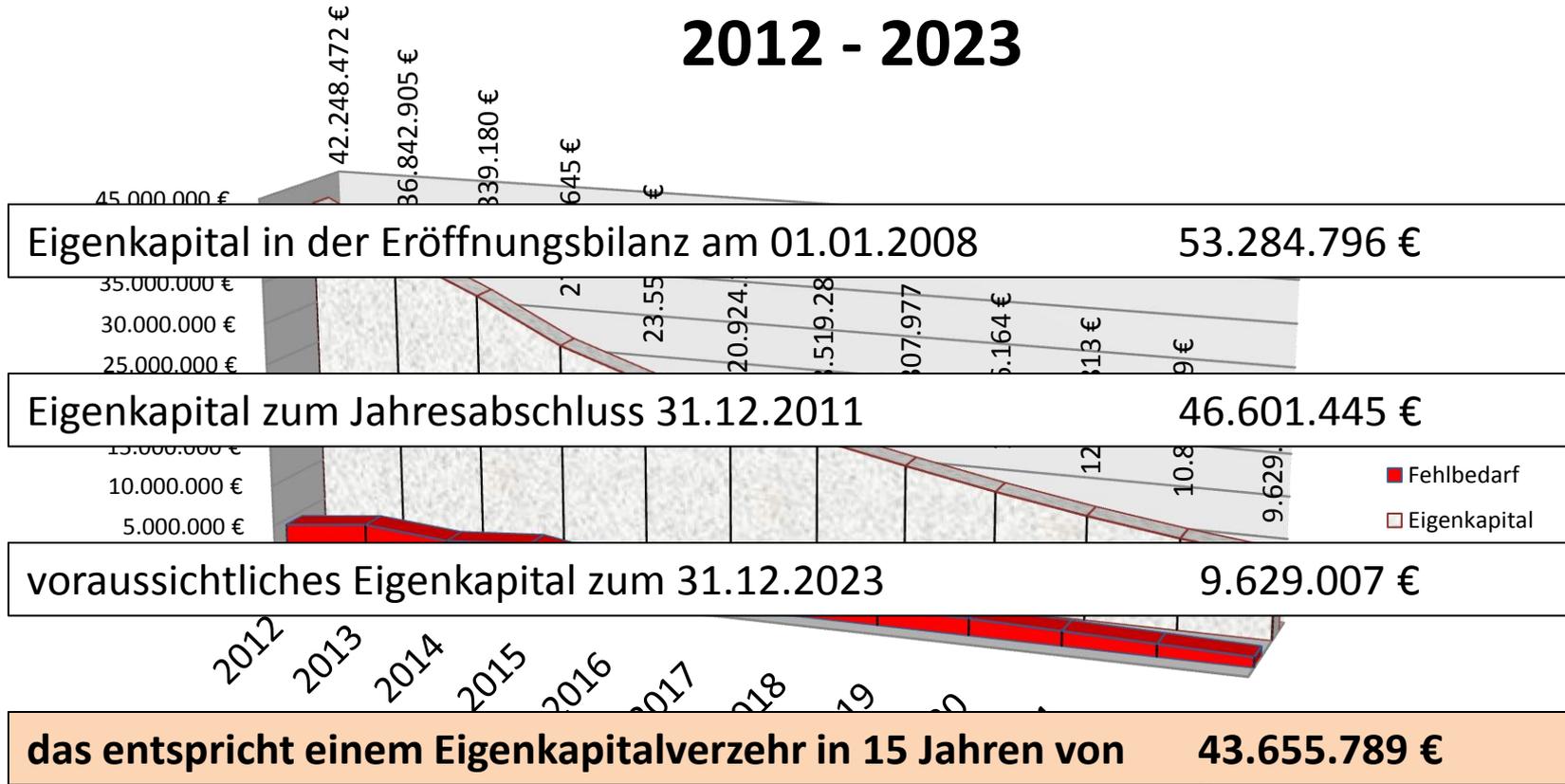
Entwicklung des kommunalen Haushaltes

	2013	2014	2015	2016
Jahresergebnis (nach vorläufigem Ergebnisplan)	- 5.405.567 €	- 4.503.725 €	-5.246.535 €	-3.540.809 €

Allgemeine Rücklage	Anfangsbestand	42.547.494 €	37.141.927 €	32.638.202 €	27.391.667 €
	Verringerung	- 12,70 %	-12, 13 %	-16,07 %	-12,93 %
	Schlussbestand	37.141.927 €	32.638.202 €	27.391.667 €	23.850.858 €

5 % Hürde	2.127.375 €	1.857.096 €	1.631.910 €	1.369.583 €
Differenz zur 5 % Hürde	3.278.192 €	2.646.629 €	3.614.625 €	2.171.226 €

Abbau Eigenkapital 2012 - 2023





Rechtliche Grundlagen

§ 76 GO NRW – Haushaltssicherungskonzept

- (1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei Aufstellung des Haushalts
1. durch Veränderung der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
 2. **in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder**
 3. Innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gemäß § 95 Abs. 3.

- (2) Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, **dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 wieder erreicht wird.** Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 5 GemHVO - Haushaltssicherungskonzept

Der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes liegt die Annahme zu Grunde, dass die Gemeinde den Haushaltsausgleich nicht im nachfolgenden Haushaltsjahr erreichen wird.

Die Gemeinde hat deshalb – wie bisher – den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist.

Im Haushaltssicherungskonzept sind daher:

1. die Ausgangslage der Gemeinde
2. die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung
3. **deren vorgesehene Beseitigung** zu beschreiben.

Darüberhinaus soll aufgezeigt werden, wie nach der Umsetzung des HSK der Haushalt zukünftig so gesteuert werden kann, dass er in der Zukunft dauerhaft ausgeglichen sein wird und die dauerhafte Leistungsfähigkeit bzw. Aufgabenerfüllung der Gemeinde wieder gesichert ist.



- Allen Tatbeständen des § 76 GO ist gemein, dass sie **erhebliche strukturelle Haushaltsdefizite** der Gemeinde Eitorf offenbaren.
- Da wir bereits in den zurückliegenden Perioden (2008 – 2012) die **Ausgleichsrücklage vollständig in Anspruch** genommen hat, liegt eine schon **länger anhaltende haushaltswirtschaftliche Schieflage** vor. Die Art und Höhe des Vermögensverzehrts wiegt dabei so schwer, dass einzelne, nicht aufeinander abgestimmte Maßnahmen mit kurzfristigen Entlastungen nicht mehr ausreichen.
- Vielmehr ist eine in sich schlüssige, strategisch ausgerichtete und mit konkreten Vorgaben und Maßnahmen verknüpfte **Gesamtkonzeption** erforderlich, um mittel- und langfristig eine geordnete Haushaltswirtschaft wiederherzustellen und damit die Leistungsfähigkeit der Gemeinde Eitorf zur Erfüllung ihrer Aufgaben dauerhaft zu sichern.
- Der Gesetzgeber fordert in einer solchen Situation konsequenterweise ein formales Haushaltssicherungskonzept und stellt die Haushaltswirtschaft der Gemeinde durch dessen Genehmigungspflicht nach § 76 Abs. 2 GO insoweit unter **staatliche Kontrolle**.

Konsolidierungszeitraum

→ Es bleibt bei der Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen. Die Änderung des § 76 Abs. 2 GO NRW räumt den Kommunen, die ihren Haushalt schneller als in 10 Jahren ausgleichen können, **nicht das Recht ein, sofort umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen über 10 Jahre zu strecken**. Machbare Haushaltssicherungsmaßnahmen dürfen nicht auf zukünftige Jahre verlagert werden.

→ Ein genehmigter Konsolidierungszeitraum bleibt für die vorzulegenden Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes verbindlich (**kein Herausschieben des Endzeitpunktes**). Bei nicht absehbaren und von der Kommune nicht zu beeinflussenden erheblichen Veränderungen ist eine Verlängerung des Zeitraumes zulässig.

→ Genehmigungen für Haushaltssicherungskonzepte mit einer Laufzeit über 10 Jahre können von der Bezirksregierung in der Regel nur erteilt werden, wenn der jahresbezogene Haushaltsausgleich innerhalb von 10 Jahren dargestellt wird. Die Zeit nach Ablauf der 10-Jahres-Frist steht nur für den dazustellenden Abbau der aufgelaufenen Überschuldung zur Verfügung

Auflagen der Genehmigungsfähigkeit

- ➔ Mehrerträge, die bei der Ausführung des Haushaltsplans gegenüber den Ansätzen bei den Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den nicht zweckgebundenen Erträgen entstehen, sind zur Reduzierung des Fehlbedarfs einzusetzen, **d. h. Mehrerträge dürfen nicht zur Deckung von Mehraufwendungen (überplanmäßigen Aufwendungen) verwendet werden.**
- ➔ Bei allen freiwilligen Leistungen, die die Gemeinde erbringt, hat sie im Einzelnen zu prüfen, ob sie aufgegeben werden können bzw. ob eine Reduzierung des Aufwands möglich ist. Neue freiwillige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall anderer Leistungen mindestens kompensiert werden.
- ➔ Es gilt eine Wiederbesetzungssperre von mind. 12 Monaten auf allen Ebenen der Verwaltung, soweit nicht die Durchführung pflichtiger Aufgaben in ihrem Kernbestand gefährdet ist. Vor einer Wiederbesetzung ist zudem zu prüfen, ob die Stelle noch notwendig ist oder in eine solche mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Tarifgruppe umgewandelt werden kann, ob Standabsenkungen bei der Aufgabenerfüllung möglich sind oder Aufgaben durch organisatorische Maßnahmen mit weniger Personalaufwand bewältigt werden können. Des Weiteren ist vor einer Neueinstellung zu prüfen, ob eine Besetzung durch hausinterne Umsetzungen ggfls. nach entsprechender Fortbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen, erfolgen kann.
- ➔ Maßnahmen, für die Landes- und sonstige Zuschüsse gewährt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid vorliegt und die Mittel abrufbar sind. Dass die Zahlung der Zuwendung in Aussicht gestellt ist, reicht nicht aus. **(Regionale 2010 – 2. Bauabschnitt)**



Sofern wir im Haushaltssicherungskonzept nicht innerhalb des 10-Jahres-Zeitraumes den Haushaltsausgleich in Form eines mindestens ausgeglichenen Ergebnisplans darstellen, ist das Haushaltssicherungskonzept nicht genehmigungsfähig.

In diesem Fall würde die Gemeinde Eitorf ganzjährig den Regelungen zur **vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO** unterliegen, d. h. grundsätzlich

- nur Aufwendungen bzw. Auszahlungen leisten, zu denen wir rechtlich verpflichtet sind oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.
- nur Fortsetzungsinvestitionen, keine neuen Investitionen
- Kredite für Investitionen dürfen nur bis zur Höhe eines Viertels des Gesamtbetrags der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufgenommen werden. Die einzelne Kreditaufnahme bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Um

- einen baldigen vollständigen Eigenkapitalverzehr zu verhindern,
- die rechtlichen Voraussetzungen für ein genehmigungsfähiges HSK zu schaffen,
- einen letzten Rest an kommunaler Selbstverwaltung zu bewahren

sind weitere Konsolidierungsmaßnahmen notwendig:

- nämlich Ertragsanhebungen und
- Aufwandseinsparungen!

Die Verwaltung wird eine neue **Konsolidierungsliste** erarbeiten und dem Rat mit dem Haushaltsentwurf 2013 zur Beratung und Entscheidung vorlegen.

Einbringung Haushaltsentwurf in den Rat inklusive der Konsolidierungsvorschläge der Verwaltung	Januar/Februar 2013
Beratung in den Fachausschüssen	anschließend
Beratung und Beschluss des Haushaltsentwurfs im Rat	ggfls. April/Mai
Vorlage an die Aufsichtsbehörde (Genehmigungsverfahren)	Mai
Bekanntmachung/Inkrafttreten Haushalt und Haushaltssicherungskonzept	anschließend

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

